

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0345/2017/1
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 20.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.03.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	06.04.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.05.2017	Ö

Betreff: Entflechtung der RNN GmbH
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 24.04.2017 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 25.04.2017 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Mischverbund RNN GmbH einvernehmlich bis Ende 2019 aufzulösen. Die Verwaltung wird beauftragt sicher zu stellen, dass durch eine Entflechtung nach Möglichkeit die laufenden Kosten der Stadt Mainz (Personalkosten und Werbung) nicht ansteigen.

1. Sachverhalt

Bei der Gründung des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbunds (RNN) im Jahr 1999 wurde die Gesellschaftsform der GmbH gewählt. Gesellschafter waren und sind dabei zu 50% die im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen, zu den übrigen 50% der Zweckverband RNN, in dem die Aufgabenträger, d.h. die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Birkenfeld sowie die Stadt Mainz zusammengeschlossen sind.

Lange Zeit war es unkritisch, dass Unternehmen und Aufgabenträger gemeinsam Gesellschafter des RNN waren. Mit zunehmendem Wettbewerb und insbesondere der EU-Verordnung 1370 aus dem Jahr 2007 sowie der Novellierung des nationalen Personenbeförderungsgesetzes im Jahr 2013 können sich nun aber vergaberechtliche Problematiken ergeben, sofern die Geschäftsführung des Verbundes gleichzeitig die Interessen der Aufgabenträger und der aktuell tätigen Verkehrsunternehmen vertritt und sich diese Unternehmen im Wettbewerb um Verkehrsdienstleistungen bewerben.

Aufgrund der zunehmenden Anzahl europaweit auszuschreibender Verkehrsdienstleistungen haben der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes RNN, Herr Landrat Schick, und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) empfohlen, den noch bestehenden Mischverbund RNN (Zusammenschluss von Aufgabenträgern und Unternehmen) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu trennen. Das bedeutet, dass bis spätestens Ende 2019 die Aufgabenträgerseite in eine rechtlich eigenständige Gesellschaftsform überführt sein soll, um die im Verbundgebiet (vorrangig in den Landkreisen) mittelfristig anstehenden Ausschreibungen und Vergaben rechtssicher abwickeln zu können. Hierzu sollen zeitnah die erforderlichen Untersuchungen und Vorbereitungen eingeleitet werden.

Es sei angemerkt, dass für die von der MVG erbrachten städtischen ÖPNV-Dienstleistungen spezielle Rahmenbedingungen vorliegen. Diese werden nicht über den RNN-Verbund beauftragt bzw. vergeben, so dass sich für Mainz das o.g. Vergaberisiko nur auf die ein- und ausbrechenden Regionalbusverkehre bezieht.

2. Lösung

Mit der Einleitung der notwendigen Aktivitäten ist im Auftrag des Verbandsvorstehers des ZRNN der Fachbereich Schülerbeförderung/ÖPNV in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen beauftragt. Es ist vorgesehen, zunächst ein Gutachten zur Begleitung der Umstrukturierungsmaßnahmen erstellen zu lassen. Die geschäftsführende Stelle des Landkreises Mainz-Bingen benötigt hier einen Grundsatzbeschluss der Gebietskörperschaften, dass die Untersuchung zur Entflechtung der RNN GmbH mitgetragen wird.

Weiterhin soll der Stadtrat die städtische Verkehrsverwaltung beauftragen, mit dem Vertreter der im Verbund organisierten Unternehmer, Herrn Link, weiterführende Gespräche zwecks einer einvernehmlichen Trennung zu führen und die erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten.

Die städtischen Gremien werden um Zustimmung zu dieser Vorgehensweise gebeten. Es sei angemerkt, dass mit dieser Beschlussfassung keine Entscheidung über die künftige Gesellschaftsstruktur etc. vorweggenommen wird.

Der mit der Koordinierung der Vorbereitungsmaßnahmen beauftragte Fachbereich in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen beabsichtigt, sich und die Aufgabenträger durch ein fachkundiges Büro unterstützen zu lassen. Hierfür entstehen Gutachterkosten in Höhe von voraussichtlich 8000 € netto, die zu gleichen Teilen von den 5 Gebietskörperschaften getragen werden.

3. Alternative

Verzicht auf eine Entflechtung der RNN GmbH mit der Gefahr, dass mittelfristig Ausschreibungen von Verkehrsdienstleistungen angefochten werden.

4. Ausgaben/Finanzierung

a) einmalige Ausgaben

Für die gutachterliche Begleitung der Vorbereitungsmaßnahmen entstehen für die Stadt Kosten von rund 2.000 €, die über die zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach § 10 NVG („ÖPNV-Mittel“) gedeckt werden.

5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

keine